



## BÜRGERMEISTERAMT ALFDORF

Obere Schloßstraße 28  
REMS-MURR-KREIS  
Telefon Zentrale: 07172 / 309-0

Bürgermeisteramt Alfdorf - Postfach 4 - 73551 Alfdorf

Alfdorf, den 25.11.2004

Herrn  
Walter Keim  
Torshaugv. 2C

N 7020 Trondheim  
Norway

Sachbearbeiter: Frau Siller  
Durchwahl: 07172 / 309-27  
Telefax: 07172 / 309-29  
E-Mail: siller@alfdorf.de

Bei Zuschrift/Zahlung bitte angeben:  
Aktenzeichen: 7000.3500/2004

Bankverbindungen:  
KSK Welzheim (BLZ 602 500 10) Kto.Nr. 6 072 582  
Volksbank Welzheim (BLZ 613 914 10) Kto.Nr. 34 230 009  
Raiba Vordersteinenberg (BLZ 600 694 55) Kto.Nr. 31 037 003

### Bescheid über einen Abwasser-Teil-Beitrag

Die Gemeinde Alfdorf betreibt die Abwasserbeseitigung als eine öffentliche Einrichtung. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen wird aufgrund von § 10 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung -AbwS-) vom 25.09.1989 ein Abwasserbeitrag erhoben.

#### A. Beitragsfestsetzung

Für das Grundstück Flst. 3800, Am Berg 22 auf der Gemarkung Alfdorf wird hiermit entsprechend der nachstehenden Berechnung ein Abwasser-Teil-Beitrag festgesetzt auf

**641,55 EUR.**

Für Maria Keim (mit General- und Vorsorgevollmacht Bevollmächtigt: Herr Walter Keim, Torshaugv. 2C, 7020 Trondheim, Norwegen).

#### B. Berechnung des Abwasser-Teil-Beitrags

##### 1. Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab für den Abwasser-Teil-Beitrag ist die Nutzungsfläche des Grundstücks. Diese ergibt sich durch die Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor gemäß § 26 AbwS entsprechend der Ausnutzbarkeit des Grundstücks.

##### 2. Bemessungsgrundlagen

Für das beitragspflichtige Grundstück sind folgende Berechnungswerte maßgebend:

- 2.1 Fläche des beitragspflichtigen Grundstücks insgesamt: 455 m<sup>2</sup>
- 2.2 davon beitragspflichtig: 455 m<sup>2</sup>  
Hinweis: Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieses Bescheids.
- 2.3 Maßgebliche Zahl der Vollgeschosse: 1
- 2.4 Nutzungsfaktor: 1,00
- 2.5 Nutzungsfläche (Tz. 2.2 x Tz. 2.4): 455,00 m<sup>2</sup>

**3. Beitragssatz / Teilbeiträge**

3.1 Der Abwasserbeitrag setzt sich nach der Abwassersatzung aus folgenden Teilbeiträgen zusammen, die einzeln festgesetzt und angefordert werden können:

Teilbeitrag für (Ausbaustufe)	Teil-Beitragssatz je m <sup>2</sup> Nutzungsfläche
1. den öffentlichen Abwasserkanal	2,71 EUR
2. den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks	1,41 EUR
insgesamt:	4,12 EUR

3.2 Mit diesem Beitragsbescheid werden Teilbeiträge für die Ausbaustufen 2, insgesamt je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche 1,41 EUR geltend gemacht.

3.3 Der auf das beitragspflichtige Grundstück entfallende Abwasser-Teil-Beitrag errechnet sich durch Vervielfachung der Nutzungsfläche (Tz. 2.5) mit dem (Teil-) Beitragssatz (Tz. 3.2).

Der Beitrag beträgt somit: **641,55 EUR**  
=====

**C. Zahlungsaufforderung und Fälligkeit**

Der angeforderte Abwasserbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheids zur Zahlung fällig. Sie werden gebeten, den Betrag auf eines der oben angegebenen Konten der Gemeindekasse zu überweisen. Bei Zahlungsverzug ist die Gemeinde gemäß § 240 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet, für jeden angefangenen Monat des Verzugs 1 v.H. des angeforderten Betrags Säumniszuschlag zu erheben.

**D. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Bürgermeisteramt Alfdorf, Obere Schloßstraße 28 in 73553 Alfdorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Die Widerspruchsfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Rechtsbehelf beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Alter Postplatz 10 in 71332 Waiblingen eingelegt wird.

Siller 